

Vorläufige nichtamtliche Übersetzung  
der französischen Fassung

**DIE ROLLE DER STAATSANWALTSCHAFT  
IN DER STRAFGERICHTSBARKEIT**

**EMPFEHLUNG Rec (2000) 19**

*verabschiedet vom Ministerkomitee  
des Europarats  
am 6. Oktober 2000*

---

- Der erläuternde Bericht liegt in den Amtssprachen des Europarats (Englisch und Französisch) sowie auf Tschechisch, Portugiesisch und Russisch vor.

1. Die Empfehlung Rec (2000) 19, die am 16. Oktober 2000 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet wurde, ist von dem Sachverständigenausschuss über die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafgerichtsbarkeit (PC-PR), einem Unterausschuss des Lenkungsausschusses für Strafrechtsfragen (CDPC), erarbeitet worden.

2. Diese Veröffentlichung enthält den Text der Empfehlung Rec (2000) 19 sowie den erläuternden Bericht. (\*)

---

(\*) s. Fussnote auf der Titelseite.

# **E U R O P A R A T**

## **MINISTERKOMITEE**

-----

### **EMPFEHLUNG Rec (2000) 19**

#### **DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE ROLLE DER STAATSANWALTSCHAFT IN DER STRAFGERICHTSBARKEIT**

(verabschiedet vom Ministerkomitee am 6. Oktober 2000  
auf der 724. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarats,

In der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine größere Einheit unter seinen Mitgliedern herbeizuführen;

Eingedenk dessen, dass es insbesondere das Ziel des Europarats ist, den Vorrang des Rechts als Grundlage jeder wirklichen Demokratie zu fördern;

In der Erwägung, dass die Strafgerichtsbarkeit eine Hauptrolle für die Wahrung des Rechtsstaates spielt;

Eingedenk der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Notwendigkeit, die Kriminalität sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wirksamer zu bekämpfen;

In der Erwägung, dass zu diesem Zweck die Wirksamkeit der nationalen Strafgerichtsbarkeiten sowie die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen unter Achtung der in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestimmten Grundsätze zu stärken ist;

Eingedenk zudem, dass die Staatsanwaltschaft eine entscheidende Rolle in der Strafgerichtsbarkeit sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen spielt;

In der Überzeugung, dass die Festlegung gemeinsamer Grundsätze für die Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten zu fördern ist;

Unter Berücksichtigung aller Grundsätze und Regeln, die sich aus den Texten ergeben, die das Ministerkomitee auf dem Gebiet der Strafjustiz verabschiedet hat,

Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften und Praktiken in bezug auf die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafgerichtsbarkeit an die nachstehenden Grundsätze anzulehnen:

*Aufgaben der Staatsanwaltschaft*

1. Unter „Staatsanwaltschaft“ wird die Behörde verstanden, die im Namen der Gesellschaft und im allgemeinen Interesse für die Anwendung der Gesetze Sorge trägt, wenn diese strafrechtliche Ahndungsmaßnahmen enthalten, unter Berücksichtigung einerseits der Rechte der Personen und andererseits der notwendigen Wirksamkeit der Strafgerichtsbarkeit.
2. In allen Strafgerichtsbarkeiten
  - entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten oder weiter zu führen sind;
  - betreibt die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung vor den Gerichten;
  - kann die Staatsanwaltschaft gegen alle oder einige gerichtliche Entscheidungen Rechtsmittel einlegen;
3. In einigen Strafgerichtsbarkeiten
  - setzt die Staatsanwaltschaft die nationale Strafrechtspolitik um und passt sie ggf. den regionalen oder lokalen Gegebenheiten an;
  - führt, leitet und überwacht die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen;
  - trägt die Staatsanwaltschaft Sorge, dass die Opfer wirksame Hilfe und Unterstützung erhalten;
  - entscheidet die Staatsanwaltschaft über alternative Maßnahmen zur Strafverfolgung;
  - überwacht die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen;
  - usw.

*Garantien, die der Staatsanwaltschaft für die Ausübung ihrer Tätigkeiten zuerkannt sind*

4. Die Staaten treffen alle sachdienlichen Maßnahmen, um den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft die Ausübung ihrer beruflichen Pflichten und Verantwortungen gemäß den gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen sowie mit den angemessenen Mitteln insbesondere Haushaltsmitteln zu ermöglichen. Diese Voraussetzungen sind in enger Abstimmung mit den Vertretern der Staatsanwaltschaft festzulegen.
5. Die Staaten haben Maßnahmen zu treffen,
  - a. damit die Rekrutierung, Förderung und Versetzung der Staatsanwälte nach gerechten und unparteiischen Verfahren erfolgt, die es ermöglichen, das Eingreifen aller parteiischen oder berufständischen Kräfte zu verhindern sowie jede insbesondere auf dem Geschlecht, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen Auffassungen oder anderen Auffassungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburt oder jeder anderen Situation beruhende Diskriminierung auszuschließen;
  - b. damit die berufliche Laufbahn, Beförderungen und Mobilität der Staatsanwälte auf bekannten und objektiven Kriterien wie Kompetenz und Erfahrung beruhen;
  - c. die Mobilität der Staatsanwälte ebenfalls auf dienstlichen Erfordernissen beruht;

*d.* damit die Rechtsvorschriften sicherstellen, dass die Staatsanwälte für ihre Amtsausübung über angemessene Bedingungen verfügen insbesondere Status, Entlohnung und Altersgeld entsprechend der Bedeutung ihrer Aufgaben und dass sie in einem angemessenen Alter in den Ruhestand treten können;

*e.* damit die Rechtsvorschriften für die Staatsanwälte ein Disziplinarverfahren vorsehen, das ihnen eine gerechte Bewertung und Entscheidung garantiert, die einer unabhängigen und unparteiischen Kontrolle unterliegen;

*f.* damit Staatsanwälte Zugang zu einem befriedigenden Rechtsmittelverfahren haben ggf. einschließlich des Rechts, ein Gericht anzurufen, wenn ihr Rechtsstaus berührt ist;

*g.* damit die Staatsanwälte und ihre Familienangehörigen von den Behörden körperlich geschützt werden, wenn ihre persönliche Sicherheit aufgrund ihrer Amtsausübung bedroht ist;

6. Die Staaten haben ebenfalls Maßnahmen zu treffen, damit die Staatsanwälte ein wirksames Recht auf Rede-, Glaubens-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit haben. Sie haben insbesondere das Recht an allen öffentlichen Debatten über Fragen des Rechts, der Rechtspflege sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte teilzunehmen; lokalen, nationalen oder internationalen Organisationen beizutreten oder sie zu gründen und als Privatperson an ihren Zusammenkünften teilzunehmen, ohne dass dies ihre berufliche Laufbahn aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Organisation oder ihres rechtmäßigen Handelns in einer solchen Organisation behindern könnte. Beschränkungen der vorstehend genannten Rechte dürfen nur erfolgen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben und unbedingt für die Garantie der Stellung der Staatsanwaltschaft erforderlich sind. Werden die o.a. Rechte verletzt, ist ein wirksames Rechtsmittel vorzusehen.

7. Ausbildung ist für Staatsanwälte gleichzeitig Pflicht und Recht sowohl vor ihrem Amtsantritt als auch dauerhaft. Daher müssen die Staaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Staatsanwälte sowohl vor ihrem Amtsantritt als auch im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn eine angemessene Ausbildung erhalten. Insbesondere sollten sie gebührend unterrichtet sein über:

*a.* ethische Grundsätze und Anforderungen ihres Amtes;

*b.* den Schutz der Verfassung und der Gesetze für Verdächtige, Opfer und Zeugen

*c.* die Menschenrechte und Freiheiten so wie sie in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt sind und insbesondere die in den Artikeln 5 und 6 dieser Konvention aufgeführten Rechte;

*d.* Theorie und Praxis der Arbeitsorganisation, Verwaltung und Personalwesen in einem justitiellen Zusammenhang;

*e.* Mechanismen und Elemente, die zur Gewährleistung der Kohärenz ihrer Tätigkeiten einen Beitrag leisten.

Ferner sollten die Staaten alle sachdienlichen Maßnahmen treffen, die ihnen eine zusätzliche Ausbildung zu den spezifischen Fragen und Bereichen im Lichte der Tagesaktualität unter Berücksichtigung der Merkmale und Entwicklung der Kriminalität sowie im Bereich der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen ermöglicht.

8. Um der Entwicklung insbesondere der organisierten Kriminalität besser entgegen zu treten, soll die Spezialisierung sowohl im Hinblick auf die Organisation der Staatsanwaltschaft als auch die Ausbildung oder den Verlauf der beruflichen Laufbahn Vorrang haben. Der Einsatz von Fachteams einschließlich multidisziplinärer Teams, welche die Staatsanwälte bei ihren Aufgaben unterstützen sollen, sollte ebenfalls weiterentwickelt werden.

9. In bezug auf die Organisation und interne Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft insbesondere die Verteilung der Sachen und die Neuzuteilung der Fälle sollten diese den Voraussetzungen der Unparteilichkeit entsprechen und ausschließlich von der Sorge um die reibungslose Arbeitsweise des Strafgerichtswesens geleitet sein; insbesondere sollten juristische Qualifikation und Spezialisierung in Betracht gezogene werden.

10. Jeder Staatsanwalt hat das Recht zu fordern, dass die an ihn gerichteten Weisungen in schriftlicher Form erteilt werden. Sollte ihm eine Weisung rechtswidrig oder als seinem Gewissen entgegen stehend erscheinen, sollte ein angemessenes internes Verfahren seinen etwaigen Austausch ermöglichen.

#### *Beziehungen zwischen Staatsanwaltschaft und Exekutive und Legislative*

11. Die Staaten haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Staatsanwälte ihre Aufgaben ohne ungerechtfertigte Einmischung erfüllen können und nicht Gefahr laufen, zivilrechtlich, strafrechtlich oder anderweitig über ein ungerechtfertigtes Maß hinaus zu haften. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch in periodischen Abständen und öffentlich über alle ihre Tätigkeiten und insbesondere darüber zu berichten, wie sie ihre Prioritäten durchgeführt hat.

12. Die Staatsanwaltschaft darf sich nicht in die Zuständigkeiten der Legislative oder Exekutive einmischen.

13. In den Ländern, in denen die Staatsanwaltschaft von der Regierung abhängt oder ihr untersteht, trifft der Staat alle Maßnahmen, um sicherzustellen, dass:

*a.* die Art und der Umfang der Befugnisse der Regierung gegenüber der Staatsanwaltschaft vom Gesetz klar festgelegt werden;

*b.* die Regierung ihre Befugnisse auf transparente Art und Weise sowie gemäß den internationalen Verträgen, innerstaatlichen Rechtsvorschriften und allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausübt;

*c.* jede allgemeine Anweisung der Regierung in schriftlicher Form ergeht und angemessen veröffentlicht wird;

*d.* wenn die Regierung befugt ist, Anweisungen zur Strafverfolgung in einer besonderen Angelegenheit zu erteilen, diese mit ausreichenden Transparenz- und Billigkeitsgarantien entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften versehen sind, wobei es beispielsweise Pflicht der Regierung ist:

- zuvor um die schriftliche Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der Stelle zu ersuchen, welche die Strafverfolgung betreibt;
  - ihre schriftlichen Anweisungen gebührend zu begründen, insbesondere wenn sie nicht mit diesen Stellungnahmen übereinstimmen und sie auf dem Dienstweg zu befördern;
  - vor der Verhandlung die Weisungen und Stellungnahmen zu den Unterlagen des Strafverfahrens zu nehmen und sie in die kontradiktorische Verhandlung einzubringen;
- e.* die Staatsanwaltschaft das Recht behält, dem Gericht jedes rechtliche Argument zu unterbreiten, selbst in den Fällen, in denen, wenn das Gericht sie schriftlich befasst hat, sie verpflichtet ist, es im Sinne der Weisungen zu tun, die sie erhalten hat;
- f.* individuelle Weisungen, die Strafverfolgung nicht aufzunehmen, im Grundsatz untersagt sind, wenn dies nicht der Fall ist, müssen solche im übrigen außergewöhnlichen Weisungen nicht nur den unter Buchstaben *d.* und *e.* aufgeführten Regeln unterliegen, sondern ebenfalls einer angemessenen spezifischen Kontrolle namentlich mit dem Ziel, die Transparenz zu gewährleisten.

14. In den Ländern, in denen die Staatsanwaltschaft unabhängig ist, hat der Staat alle Maßnahmen zu treffen, damit Art und Umfang der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von den Rechtsvorschriften genau festgelegt werden.

15. Zur Förderung der Billigkeit und Wirksamkeit der Strafrechtspolitik sollte die Staatsanwaltschaft mit den Dienststellen und Einrichtungen des Staates zusammenarbeiten, soweit dies dem Gesetz entspricht.

16. Die Staatsanwaltschaft sollt in jedem Fall in der Lage sein ohne Behinderungen die Strafverfolgung der Beamten und Angestellten des Staates wegen von ihnen begangene Straftaten insbesondere der Bestechung, des Amtsmissbrauchs, der offenkundigen Verletzung der Menschenrechte sowie weiterer vom Völkerrecht anerkannter Straftaten durchzuführen.

#### *Beziehungen zwischen Staatsanwaltschaft und Richtern*

17. Die Staaten treffen alle Maßnahmen, damit Rechtstatus, Zuständigkeit und verfahrensrechtliche Rolle der Staatsanwaltschaft von den Rechtsvorschriften derart festgelegt werden, dass kein rechtmäßiger Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter bestehen kann. Die Staaten gewährleisten insbesondere, dass niemand gleichzeitig das Amt eines Staatsanwalts und Richters ausüben kann.

18. Sofern die Rechtsordnung dies erlaubt, treffen die Staaten jedoch alle konkreten Maßnahmen, um es einer Personen zu ermöglichen, nacheinander das Amt eines Staatsanwalts oder Richters oder umgekehrt zu bekleiden. Diese Amtwechsel dürfen nur auf ausdrücklichen Antrag der betroffenen Person und unter Achtung der Garantien erfolgen.

19. Die Staatsanwälte müssen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter strikt beachten; sie dürfen insbesondere die gerichtlichen Entscheidungen nicht in Frage stellen oder ihre Vollstreckung behindern; davon ausgenommen sind die Ausübung von Rechtsmitteln oder ähnliche Verfahren.

20. Die Staatsanwälte müssen während des Gerichtsverfahrens objektiv und fair sein. Insbesondere haben sie Sorge zu tragen, dass die Gerichte über alle tatsächlichen oder rechtlichen Merkmale verfügen, die für eine gute Rechtspflege erforderlich sind.

*Beziehungen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei*

21. Die Staatsanwaltschaft hat allgemein die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Ermittlungen zu überprüfen, zumindestens wenn sie entscheidet, die Strafverfolgung einzuleiten oder weiterzuführen. Hierzu hat sie ebenfalls die Art zu überprüfen, wie die Polizei die Menschenrechte achtet.

22. In den Ländern, in denen die Polizei der Autorität der Staatsanwaltschaft unterstellt ist, oder wenn sie die polizeilichen Ermittlungen leitet oder überwacht, trifft der Staat alle Maßnahmen, damit die Staatsanwaltschaft :

*a.* den Polizeidienststellen sachdienliche Weisungen für eine wirksame Anwendung der Prioritäten in der Strafrechtspolitik, insbesondere bei der Aufklärung der Angelegenheiten, der Art der Beweisermittlung, des eingesetzten Personals, der Dauer der Ermittlungen, der Information der Staatsanwaltschaft usw. erteilen kann;

*b.* die von ihr als angemessen erachtete Polizeidienststelle mit einer individuellen Ermittlung befassen kann, wenn mehrere Polizeidienststellen zur Verfügung stehen;

*c.* die aufgrund der Achtung ihrer Weisungen und des Gesetzes erforderlichen Bewertungen und Kontrollen vornehmen kann;

*d.* etwaige Verletzungen ggf. ahnden oder ahnden lassen kann.

23. Die Staaten, in denen die Polizei von der Staatsanwaltschaft unabhängig ist, treffen alle Maßnahmen, damit Staatsanwaltschaften und Polizei angemessen und wirksam zusammenarbeiten.

*Pflichten und Verantwortung der Staatsanwaltschaft gegenüber Rechtsuchenden*

24. In Ausübung ihrer Dienstpflicht hat die Staatsanwaltschaft insbesondere:

*a.* angemessen, unparteiisch und objektiv zu handeln;

*b.* die Menschenrechte, so wie sie in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgeführt sind, zu achten und schützen zu lassen;

*c.* Sorge zu tragen, dass die Strafgerichtsbarkeit so rasch wie möglich funktioniert.

25. Die Staatsanwaltschaft enthält sich jeder Diskriminierung aus irgendeinem Grund wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion politische oder andere Meinungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburt, Gesundheit, Behinderungen oder wegen jeder anderen Eigenschaft.

26. Die Staatsanwaltschaft trägt Sorge für die Gleichheit jeder Person vor dem Gesetz, sie berücksichtigt gebührend die Lage des Verdächtigen, trägt allen Merkmalen der Sache Rechnung, die von Interesse sein können, unabhängig davon, ob sie für oder gegen den Verdächtige sprechen.
27. Die Staatsanwaltschaft dürfte keine Strafverfolgung einleiten oder weiterführen, wenn eine unparteiische Untersuchung gezeigt hat, dass der Tatverdacht unbegründet ist.
28. Die Staatsanwaltschaft darf gegen Verdächtige keine Beweise verwenden, von denen sie weiß oder vernünftigerweise annehmen kann, dass sie durch Rückgriff auf gesetzeswidrige Methoden erlangt wurden. Bestehen Zweifel, so hat die Staatsanwaltschaft den Antrag zu stellen, dass das Gericht sich zu der Zulässigkeit dieses Beweise äußert.
29. Die Staatsanwaltschaft trägt Sorge für die Achtung des Grundsatzes der Waffengleichheit, insbesondere indem sie den anderen Parteien – abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen – die in ihrem Besitz befindlichen Informationen übermittelt, die den unvoreingenommenen Ablauf des Prozesses betreffen können.
30. Die Staatsanwaltschaft bewahrt gegenüber Dritten die Vertraulichkeit der zusammen getragenen Informationen, insbesondere wenn die Unschuldsvermutung betroffen ist, es sei denn, ihre Übermittlung ist im Interesse der Justiz oder der Rechtsvorschriften erforderlich.
31. Ist die Staatsanwaltschaft befugt, Maßnahmen zu treffen, die zu Beeinträchtigungen der Rechte und Grundfreiheiten des Verdächtigen führen können, so müssen diese Maßnahmen Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein können.
32. Die Staatsanwaltschaft muss die Interessen der Zeugen gebührend berücksichtigen, insbesondere Maßnahmen beschließen oder begünstigen, um ihre körperliche Unversehrtheit und ihr Privatleben zu schützen oder sich zu vergewissern, dass diese Maßnahmen getroffen wurden.
33. Die Staatsanwaltschaft hat die Meinung und Sorgen der Opfer gebührend zu berücksichtigen, wenn ihre persönlichen Interessen verletzt wurden, und Sorge zu tragen, dass die Opfer über ihre Rechte und die Entwicklung des Verfahrens unterrichtet werden oder sie muss die Unterrichtung fördern.
34. Die an der Angelegenheit beteiligten Parteien, wenn sie als solche anerkannt oder feststellbar sind, und insbesondere die Opfer müssen die Möglichkeit haben, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, keine Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten, anzufechten; diese Anfechtung kann ggf. nach Prüfung durch die Dienstaufsicht im Zuge einer gerichtlichen Kontrolle oder durch die den Parteien erteilte Erlaubnis erfolgen, die Verfolgungsmaßnahmen selbst durchzuführen.
35. Die Staaten tragen dafür Sorge, dass die Ausübung der Amtsgeschäfte der Staatsanwälte einem „Verhaltenskodex“ unterliegt. Zuwiderhandlungen gegen diesen Kodex können gemäß Ziffer 5 zu angemessenen Ahndungsmaßnahmen führen. Die Art, wie die Staatsanwälte ihre Amtsgeschäfte ausübt, muss im übrigen Gegenstand einer regelmäßigen internen Kontrolle sein.

36. *a.* Zur Förderung der Billigkeit, Kohärenz und Wirksamkeit der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft tragen die Staaten Sorge, dass:

- einer hierarchischen Organisation der Vorzug gegeben wird, ohne dass diese Organisation die Bildung von bürokratischen, unwirksamen oder lähmenden Strukturen zur Folge hat;
- allgemeine Leitlinien festgelegt über die Durchführung der Strafrechtspolitik festgelegt werden;
- Grundsätze und allgemeine Kriterien festgelegt werden, die als Bezug für Entscheidungen in Einzelfällen dienen, um jede Willkür im Entscheidungsfindungsprozess zu vermeiden.

*b.* Diese Organisation sowie die Leitlinien, Grundsätze und Kriterien werden vom Parlament oder der Regierung, oder wenn das innerstaatliche Recht die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft festlegt, von den Vertretern der Staatsanwaltschaft selbst beschlossen.

*c.* Die Öffentlichkeit wird über diese Organisation und ihre Leitlinien, Grundsätze und Kriterien unterrichtet, die ebenfalls jedem Rechtsuchenden auf einfachen Antrag übermittelt werden.

#### *Zwischenstaatliche Zusammenarbeit*

37. Unabhängig von der Rolle, die anderen Stellen im Bereich der zwischenstaatlichen justitiellen Zusammenarbeit übertragen werden kann, sind die unmittelbaren Kontakte zwischen den Staatsanwälten in den verschiedenen Länder im Rahmen geltender zwischenstaatlicher Übereinkommen oder - in Ermangelung solcher Übereinkommen - im Rahmen praktischer Vereinbarungen zu fördern.

38. Bemühungen in verschiedene Richtungen sollten angestellt werden, damit unmittelbare Kontakte zwischen den Staatsanwaltschaften im Zuge der zwischenstaatlichen justitiellen Zusammenarbeit gefördert werden können, insbesondere:

- a.* Verteilung von Unterlagen;
- b.* Aufstellung einer Kontakt- und Adressenliste mit den Namen der zuständigen Ansprechpartner in den verschiedenen Staatsanwaltschaften sowie ihre Spezialisierung, ihr Verantwortungsbereich usw. ;
- c.* Herstellung persönlicher und periodischer Kontakte zwischen Staatsanwälten verschiedener Länder, insbesondere die Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Generalstaatsanwälte;
- d.* Einrichtung von Ausbildungs- und Sensibilisierungstagungen;
- e.* Schaffung und Entwicklung des Amtes eines Verbindungsrichters in den verschiedenen ausländischen Staaten;

- f.* Unterricht in Fremdsprachen;
- g.* Ausbau der Übermittlungen auf elektronischem Wege;
- h.* Organisation von Arbeitsseminaren mit anderen Staaten sowohl zu Fragen der zwischenstaatlichen Rechtshilfe als auch zu den gemeinsamen strafrechtlichen Angelegenheiten.

39. Zur Verbesserung der Rationalisierung und um Rechtshilfeverfahren koordinieren zu können, müssen Bemühungen angestellt werden, um:

- a.* bei Staatsanwälten allgemein das Bewusstsein für die Notwendigkeit ihrer aktiven Beteiligung an der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu fördern, und
- b.* die Spezialisierung einiger Staatsanwälte auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu fördern.

Zu diesem Zweck haben die Staaten Schritte zu unternehmen, damit die mit der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit betraute Staatsanwaltschaft des ersuchenden Staates Rechtshilfeersuchen unmittelbar an die zuständige Behörde des ersuchten Staates im Hinblick auf die Erledigung richten kann und die ersuchte Behörde ihr unmittelbar das zusammengetragene Beweismaterial zurücksenden kann.